

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE LIEFERUNG VON TEILEN (AGB-TEILE)**

### **I. ALLGEMEIN**

1. Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Teillieferungen der KHS GmbH (KHS) an den Kunden, soweit die Parteien nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart haben. Erteilt und erteilt der Kunde eine Bestellung auf der Grundlage eines unverbindlichen Angebots von KHS, kommt ein verbindlicher Vertrag erst zustande, wenn, wann und soweit diese Bestellung von KHS schriftlich (per Brief, Fax, E-Mail) bestätigt wird ("Auftragsbestätigung"). Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, auf die in einer Bestellung Bezug genommen wird, finden keine Anwendung, auch wenn KHS ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Für den Fall, dass KHS ein ausdrücklich als verbindlich bezeichnetes Angebot abgibt, muss dieses verbindliche Angebot innerhalb von 6 Wochen ab Angebotsdatum ("Annahmefrist") unterzeichnet und an KHS zurückgesandt werden ("Annahme") und wird zusätzlich durch eine Auftragsbestätigung bestätigt. KHS ist berechtigt, eine bei KHS eingehende Annahme nach Ablauf dieser Annahmefrist abzulehnen und ein neues Angebot zu unterbreiten, das alle Anpassungen enthält, die KHS nach eigenem Ermessen für erforderlich hält, einschließlich Preisanpassungen aufgrund einer tatsächlichen oder geplanten Erhöhung der Lohn- und/oder Materialkosten.
2. Die Annahme durch den Kunden und die Auftragsbestätigung durch KHS werden im Folgenden als "Abschlussdokument" bezeichnet. Das Vertragsverhältnis, wie es im Abschlussdokument, in jedem Dokument, auf das darin ausdrücklich Bezug genommen wird, und in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegt ist, wird im Folgenden als "Vertrag" bezeichnet.

### **II. LIEFERUMFANG**

1. Der Umfang der von KHS im Rahmen eines Vertrages zu erbringenden Lieferung ("Lieferumfang") richtet sich ausschließlich nach dem Abschlussdokument. Änderungen des Lieferumfangs sind nur wirksam, wenn und soweit sie in einem von beiden Parteien unterzeichneten schriftlichen Dokument bestätigt werden, wie z. B. Zusatzvereinbarungen, Änderungen des Abschlussdokuments und/oder eines anderen Dokuments, das Bestandteil des Vertrags ist.
2. Schlägt eine der Parteien eine wesentliche Änderung des Lieferumfangs einschließlich Kosten, Liefertermine oder Installationsfristen vor oder erfordert eine Änderung der Umstände einer Partei eine Änderung des Lieferumfangs einschließlich Versand, Kosten, Liefertermine oder Installationsfristen in einer Weise, die sich auf die Art und Weise auswirkt, wie der Lieferumfang geliefert wird, muss diese Vertragspartei die andere Vertragspartei schriftlich benachrichtigen. Die Partei, die den Änderungsantrag erhält, prüft den vorgeschlagenen Änderungsantrag innerhalb von 10 Arbeitstagen und wendet sich an die vorschlagende Partei, um ihn entweder anzunehmen oder abzulehnen oder Änderungen zu fordern. Die Vertragsparteien werden den vorgeschlagenen Änderungsantrag nach Treu und Glauben erörtern, um Änderungen zu vereinbaren. Die Annahme durch den Kunden wird nicht verweigert, wenn die Änderung zur Vermeidung unzumutbarer wirtschaftlicher Umstände erforderlich ist.

### **III. PREIS UND ZAHLUNG**

1. Die Summe aller Preise, die im Abschlussdokument als Preis für den gesamten Lieferumfang angegeben ist, wird im Folgenden als "Vertragspreis" bezeichnet.
2. Der Vertragspreis versteht sich netto zuzüglich Umsatzsteuer, die in der jeweils am Tag der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Höhe hinzukommt. Darüber hinaus gehen alle Kosten und Aufwendungen, die nach der Lieferung gemäß nachstehender Ziffer IV

- aufgrund gesetzlicher Vorschriften, besonderer Anforderungen des Kunden oder aus anderen Gründen entstehen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Zölle, Steuern und/oder Gebühren, während des Versands, bei der Zollabfertigung im Land des Kunden, für Prüfungen/Genehmigungen oder auf andere Weise, zu Lasten des Kunden und sind vom Kunden zusätzlich zum Vertragspreis zu zahlen.
3. Der Kunde wird explizit auf die Situation bei der Überfahrt durch das Rote Meer aufmerksam gemacht. Das London Joint War Committee hat seine Liste der Hochrisikogewässer auf die Region des Roten Meeres und die angrenzenden Küsten ausgeweitet. Bis auf Weiteres kann eine Lieferung in oder durch dieses Gebiet nicht sichergestellt werden und alle seriösen Reedereien nehmen alternative Routen, um diese risikoreichen Gewässer zu meiden. Der Vertragspreis wird nur in Bezug auf die Ausrüstungskosten festgelegt. Bei einer Änderung der Transportkosten um mehr als 10 % gegenüber den angegebenen Kosten berechnet KHS die Transportkosten im Ist-Zustand zuzüglich 4 % Bearbeitungsgebühr.
  4. Die Zahlung des Vertragspreises erfolgt per Banküberweisung in Euro ohne Abzug spesenfrei auf das in der Rechnung angegebene Bankkonto von KHS und in den im Abschlussdokument ausgewiesenen Raten. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der entsprechende Betrag vorbehaltlos auf dem Bankkonto von KHS eingegangen ist.
  5. Der Kunde kommt mit Ablauf der im Abschlussdokument festgelegten Zahlungsfrist in Zahlungsverzug, ohne dass es einer vorherigen Mahnung bedarf. Bei Zahlungsverzug ist KHS berechtigt, die Lieferung auszusetzen und den Liefertermin unter Berücksichtigung der Kapazitäten von KHS anzupassen. Die fälligen Beträge werden mit einem Zinssatz von neun Prozentpunkten über dem jeweils von der Europäischen Zentralbank ausgegebenen Basiszinssatz verzinst.
  6. Die Zurückbehaltung oder Verrechnung von Zahlungen aus dem Vertrag mit angeblich von KHS dem Kunden geschuldeten Beträgen ist ausgeschlossen, es sei denn, diese Beträge werden von KHS schriftlich anerkannt oder rechtskräftig von einem zuständigen Gericht bestätigt.
  7. Überschreitet der Zahlungsverzug des Kunden die Dauer von 30 Tagen und ist die Zahlung durch den Kunden nicht bis zum Ablauf einer von KHS schriftlich mitgeteilten Nachfrist erfolgt, ist KHS berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wobei in diesem Fall Ziffer X, 4, b gilt.

### **IV. LIEFERZEIT / LIEFERZEIT / LIEFERVERZUG**

1. Sofern sich aus dem Abschlussdokument nichts anderes ergibt, ist der Lieferumfang gemäß FCA (Werk oder Lager von KHS in Deutschland) im Sinne der INCOTERMS 2020 zu liefern. Teillieferungen sind zulässig.
2. Unabhängig von dem vereinbarten INCOTERM ist der im Abschlussdokument angegebene Liefertermin ("Liefertermin") der Zeitpunkt, an dem der Lieferumfang gemäß EXW (im Werk oder Lager von KHS in Deutschland) im Sinne der INCOTERMS 2020 verfügbar sein soll.
3. Sofern sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, steht der Liefertermin unter dem Vorbehalt des rechtzeitigen Eintretens aller folgenden Voraussetzungen: (i) ein Abschlussdokument ist wirksam geworden und (ii) vereinbarte Zahlungen sind bei KHS eingegangen sowie (iii) die Erfüllung der Verpflichtungen ist unter angemessenen und kostengünstigen Umständen physisch und rechtlich möglich und die Erfüllung ist nicht durch Behinderungen, wie z.B. solche, die sich aus Pandemien oder Engpässen an Personal, Rohstoffen, Grundstoffen, Energien und/oder Dienstleistungen Dritter ergeben.
4. KHS ist nicht verpflichtet, die Verfügbarkeit von Vormaterialien vor Vertragsschluss zu prüfen. Die Einhaltung des Liefertermins steht unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und korrekten Belieferung von KHS mit Vormaterialien durch seine Lieferanten. KHS wird den Kunden über Verzögerungen und deren Auswirkungen aufgrund der

mangelnden Verfügbarkeit von Vormaterialien informieren, sobald die Auswirkungen im jeweiligen Fall bekannt sind. Zur Vermeidung von Verzügen wird KHS so weit wie möglich sinnvolle Alternativlösungen vorschlagen, um negative Auswirkungen auf den Projektablauf zu reduzieren. KHS wird solche verfügbaren Lösungen jedoch erst ausführen, nachdem beide Parteien zustimmt und sich zu einer Tragung mögliche Mehrkosten geeinigt haben.

5. Für den Fall, dass für die Ausfuhr eines oder aller Teile des Lieferumfangs eine Ausfuhrgenehmigung oder eine ähnliche behördliche Genehmigung erforderlich ist, steht der vereinbarte Liefertermin unter dem Vorbehalt des Vorliegens einer solchen Ausfuhrgenehmigung und/oder Genehmigung für KHS. Wenn die Vertragserfüllung durch KHS einen Verstoß von KHS oder eines seiner verbundenen Unternehmen und/oder Subunternehmer gegen ein Embargo und/oder eine ähnliche Sanktion oder Beschränkung darstellen würde, die von einer nationalen oder multinationalen Regierungsbehörde gegen den Kunden, einen seiner leitenden Angestellten, Geschäftsführer oder verbundenen Unternehmen, gegen das Land des Kunden und/oder gegen das Land, für das der Lieferumfang bestimmt ist, verhängt wurde, ist KHS berechtigt, die Vertragserfüllung durch schriftliche Mitteilung an den Kunden auszusetzen, und die Parteien werden gemäß den Bestimmungen in Ziffer XII, 5 vorgehen.
6. Wenn und soweit KHS für einen Lieferverzug eines Teils des Lieferumfangs allein verantwortlich ist und dem Kunden dadurch ein Schaden entsteht, hat der Kunde Anspruch auf Zahlung einer pauschalen Verzugsentschädigung durch KHS nach Ablauf einer Frist von 1 (einer) vollen Woche ab dem vereinbarten Liefertermin ("Nachfrist") in Höhe von 0,3 % des Vertragspreises des verspäteten Teils des Lieferumfangs für jede volle Woche des darüber hinausgehenden Verzugs, insgesamt jedoch höchstens 3 % des Teils des Vertragspreises. Vorbehaltlich der nachfolgenden Ziffer 7 gilt die Zahlung der pauschalen Entschädigung als vollständiger und endgültiger Ersatz aller Schäden, die dem Kunden durch einen von KHS verursachten Verzug entstehen, und alle weitergehenden oder alternativen Rechte und Rechtsbehelfe des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.
7. Überschreitet der Lieferverzug gemäß vorstehender Ziffer 6 die Dauer von 6 Monaten und ist die Lieferung bis zum Ablauf einer vom Kunden schriftlich gegenüber KHS mitgeteilten Nachfrist noch nicht erfolgt, so ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, jedoch nur hinsichtlich der nicht gelieferten Teile des Lieferumfangs; in diesem Fall gilt Ziffer X, 4, a.
8. Für den Fall, dass KHS eine Verzögerung nicht zu vertreten hat, kann der Liefertermin angemessen verschoben werden. KHS hat es nicht zu vertreten, wenn (i) KHS nicht zumindest fahrlässig an der Verzögerung mitgewirkt hat, (ii) die Verzögerung auf ein Ereignis höherer Gewalt im Sinne von Ziffer XI zurückzuführen ist oder (iii) wenn die Verzögerung vom Kunden verursacht wurde.
9. Verzögert sich die Lieferung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so ist KHS berechtigt, den Lieferumfang auf Kosten und Gefahr des Kunden einzulagern.

#### **V. GEFÄHRÜBERGANG UND EIGENTUMSVORBEHALT**

1. Die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung eines Teils des Lieferumfangs geht mit der Lieferung gemäß dem im Vertrag festgelegten Incoterm (2020) bzw. im Falle der Einlagerung des Lieferumfangs gemäß Ziffer IV, 9 an dem in der Anzeige der Versandbereitschaft von KHS genannten Tag auf den Kunden über.
2. Teile des Lieferumfangs bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Vertragspreises Eigentum von KHS.
3. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Kunde verpflichtet,
  - a. den Lieferumfang weder zu veräußern, zu verpfänden noch zur Sicherheit zu übereignen; und

- b. KHS von Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen Dritter unverzüglich schriftlich zu unterrichten.
4. Im Falle einer Beendigung des Vertrages, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist KHS berechtigt, den Lieferumfang zurückzuverlangen und der Kunde ist verpflichtet, ihn KHS zur Verfügung zu stellen.

#### **VI. PRÜFUNG DES GELIEFERTEN LIEFERUMFANGS UND ABNAHME**

1. Der Kunde hat den Lieferumfang unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen und bei der Untersuchung auftretende Mängel (im Sinne von Ziffer VII, 1) unverzüglich gegenüber KHS anzuzeigen. Versäumt der Kunde die Untersuchung des Lieferumfangs oder die Anzeige gegenüber KHS, so gilt der Lieferumfang als mangelfrei mit Ausnahme von Mängeln, die bei einer zumutbaren Untersuchung nicht hätten entdeckt werden können, und nur hinsichtlich solcher Mängel finden die Verpflichtungen von KHS gemäß Ziffer VII, 2 Anwendung.
2. Der Kunde hat KHS unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn er einen Mangel feststellt. Andernfalls verliert der Kunde den Anspruch aus Ziffer VII (Gewährleistung) in Bezug auf diesen Mangel.

#### **VII. GEWÄHRLEISTUNG**

1. KHS leistet Gewähr dafür, dass der Lieferumfang bei Gefahrübergang frei von Mängeln ist. Der Lieferumfang ist mangelhaft, wenn ein Teil davon nicht vertragsgemäß, nicht sicher und/oder nicht so konstruiert oder hergestellt ist (einschließlich der Verwendung ungeeigneter Materials), dass er uneingeschränkt für den vorgesehenen Zweck verwendet werden kann.
2. Aufgrund dieser Gewährleistung, jedoch vorbehaltlich der nachstehenden Ziffer 5, wird KHS einen gemäß Ziffer VI gerügten Mangel innerhalb einer Frist von zwölf (12) Monaten ab Lieferung des Lieferumfangs ("Gewährleistungsfrist") auf eigene Kosten durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung beheben.
3. Schlägt die Nachbesserung fehl, ist KHS zu zwei weiteren Versuchen berechtigt. Bei endgültigem Fehlschlagen der Nachbesserung oder in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Vermeidung unverhältnismäßiger Schäden ist der Kunde vorbehaltlich vorheriger schriftlicher Mitteilung an KHS berechtigt, den Mangel selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen und alle erforderlichen und angemessenen Aufwendungen tatsächlich und vorbehaltlich Ziffer X zu erstatten, 2.
4. In dem in Ziffer 3 genannten Fall sowie für den Fall, dass die Mängelbeseitigung technisch unmöglich ist, kann der Kunde alternativ, jedoch vorbehaltlich einer vorherigen schriftlichen Mitteilung an KHS, vom Vertrag zurücktreten, jedoch nur hinsichtlich derjenigen Teile des Lieferumfangs, die mit einem Mangel behaftet sind, wobei in diesem Fall Ziffer X, 4 gilt a.
5. Für gebrauchte Teile, die im Lieferumfang enthalten sind, wird keine Gewährleistung gewährt. Darüber hinaus entfallen die in den vorstehenden Ziffern 2 bis 4 genannten Verpflichtungen von KHS, wenn einer oder mehrere der folgenden Umstände eingetreten sind:
  - a. Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung des Lieferumfangs, fehlerhafte Aufstellung oder Montage, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, Verwendung unzureichender Medienqualitäten.
  - b. Nichteinhaltung der KHS-Norm in Bezug auf Medien und Betriebsstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse.
  - c. Der Einbau von Motoren, die im Rahmen des Lieferumfangs geliefert wurden, wurde nicht von einer Elektrofachkraft nach VDE-Vorschriften durchgeführt.

## VIII. GEISTIGE EIGENTUMSRECHTE

1. Sämtliche geistigen und gewerblichen Schutzrechte in Bezug auf den Lieferumfang verbleiben jederzeit bei KHS. Dies erstreckt sich auch auf alle geistigen Eigentumsrechte und alle Urheberrechte an Zeichnungen, Diagrammen und allen anderen Unterlagen, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit dem Vertrag zur Verfügung gestellt werden.
2. Behauptet ein Dritter, dass durch die Nutzung eines oder aller Teile des Lieferumfangs durch den Kunden die geistigen Eigentumsrechte des Dritten verletzt werden, wird KHS den Kunden auf seine Kosten verteidigen oder jede zumutbare Unterstützung zur Abwehr dieser Behauptung leisten, sofern der Kunde KHS hierüber unverzüglich informiert. Für den Fall, dass die behauptete Rechtsverletzung rechtskräftig von einem zuständigen Gericht bestätigt oder von KHS förmlich anerkannt wird und der Kunde dadurch an der Nutzung eines Teils oder aller Teile des Lieferumfangs gehindert wird, wird KHS nach eigenem Ermessen entweder
  - a. dem Kunden eine Lizenz zur weiteren Nutzung des/der rechtsverletzenden(n) Teils/Teile(s) beschaffen und zur Verfügung stellen; oder
  - b. diese Teile so ändern oder ersetzen, dass die Rechtsverletzung nicht mehr besteht.

Wenn KHS dem Kunden mitteilt, dass keines der beiden vorgenannten Verfahren innerhalb angemessener Frist und/oder zu angemessenen Kosten möglich ist, kann jede Partei den Vertrag kündigen, jedoch nur in Bezug auf den/die rechtsverletzenden Teil(e), wobei in diesem Fall Ziffer X, 4, a gilt.

3. Die in Ziffer 2 genannten Verpflichtungen von KHS stellen die alleinige und ausschließliche Verpflichtung und Haftung von KHS sowie die einzigen Rechtsbehelfe des Kunden dar, die sich aus und im Zusammenhang mit einer angeblichen oder tatsächlichen Verletzung von Schutzrechten Dritter ergeben und stehen unter dem Vorbehalt dass:
  - a. der Kunde KHS unverzüglich über behauptete Verletzungen von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten informiert,
  - b. der Kunde KHS in angemessenem Umfang bei der Abwehr der Ansprüche unterstützt und KHS das ausschließliche Recht, die Genehmigungen und die Ermächtigungen zur Einleitung aller Abwehrmaßnahmen, einschließlich außergerichtlicher Regelungen, einräumt,
  - c. der Kunde zu jeder Zeit jedes Zugeständnis, jedes Anerkenntnis und/oder jede andere Erklärung oder sonstige Handlung unterlässt, die sich nachteilig auf die Verteidigung auswirken würde,
  - d. die Rechtsverletzung nicht auf eine ausdrückliche Anweisung des Kunden zurückzuführen ist und
  - e. die Rechtsverletzung nicht auf eine Änderung des Lieferumfangs oder von Teilen davon durch den Kunden oder auf die Verwendung des Lieferumfangs oder von Teilen davon in einer Weise oder zu einem anderen Zweck zurückzuführen ist, die KHS zum Zeitpunkt des Abschlussdokuments nicht bekannt waren.

## IX. SOFTWARE

1. Im Lieferumfang von KHS enthaltene oder installierte Software oder Software, die zur Erbringung des Leistungsumfangs eingesetzt wird, bleibt Eigentum von KHS. Alle sonstigen Rechte an der Software und der Dokumentation, einschließlich an Kopien, verbleiben bei KHS bzw. dem Softwarelieferanten. Die Vergabe von Lizenzen oder Unterlizenzen ist nicht gestattet.
2. In Bezug auf die im Lieferumfang enthaltene Software hat der Kunde ein nicht-ausschließliches, unbefristetes und unentgeltliches Recht, diese Software einschließlich der zugehörigen Dokumentation ausschließlich zum Zwecke der Nutzung des Lieferumfangs und ausschließlich zu dem im Vertrag festgelegten Zweck zu nutzen. Die

Nutzung der Software auf einem zusätzlichen oder alternativen System ist untersagt. Das Kopieren, Weitergeben oder Beeinträchtigen dieser Software ist ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung von KHS nicht gestattet. In keinem Fall hat der Kunde einen Anspruch auf Herausgabe von Quellcodes. Jeder unbefugte Eingriff des Kunden in die Software führt zum sofortigen Verlust (i) aller Gewährleistungsansprüche des Kunden gemäß Punkt VII oben sowie (ii) der CE-Konformität des Lieferumfangs und der Kunde hat die CE-Erklärung unverzüglich zu entfernen. Der Kunde ist nicht berechtigt, Herstellerangaben – insbesondere Urheberrechtsvermerke – zu entfernen oder zu verändern, die auf irgendeinem Teil des Lieferumfangs angegeben sind.

## X. HAFTUNG / KÜNDIGUNGSFOLGEN

1. KHS haftet nicht für indirekte Verluste oder Folgeschäden sowie für entgangenen Gewinn, entgangenes Geschäft, Produktions- oder Produktausfall, Nutzungsausfall, Betriebsunterbrechung, erhöhte Betriebskosten oder sonstige finanzielle oder wirtschaftliche Verluste oder Schäden.
2. Unbeschadet der im Vertrag vorgesehenen Rechtsbehelfe im Zusammenhang mit der Gewährleistung, der Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums Dritter und der Beendigung des Vertrags ist die verbleibende Haftung von KHS auf 20 % des Vertragspreises des haftungsbegründenden Teils des Lieferumfangs beschränkt.
3. Die vorstehenden Ausschlüsse und Beschränkungen gelten unbeschadet anderslautender Bestimmungen im Vertrag und für jegliche Haftung der KHS aus und/oder im Zusammenhang mit dem Vertrag, unabhängig von ihrem Rechtsgrund, sei es vertraglich oder gesetzlich, jedoch nicht, soweit die Haftung nach geltendem Recht nicht beschränkt oder ausgeschlossen werden kann oder bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, Produkthaftung oder Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
4. Im Falle einer Beendigung des Vertrags sind die alleinigen und ausschließlichen Verantwortlichkeiten der Parteien wie folgt:
  - a. Für den Fall, dass nur der Kunde zu einer solchen Kündigung berechtigt war, erstattet KHS dem Kunden die vom Kunden gezahlten Beträge für diejenigen Teile des Lieferumfangs, in Bezug auf die der Vertrag gekündigt wurde.
  - b. Für den Fall, dass nur KHS zu einer solchen Kündigung berechtigt war, hat der Kunde KHS den gesamten Vertragspreis zu zahlen abzüglich der von KHS durch die Kündigung ersparten Kosten und der Beträge, die KHS durch die Weiterveräußerung von Teilen des Lieferumfangs an einen oder mehrere andere Kunden erzielt hat.
  - c. Für den Fall, dass jede der Parteien zu einer solchen Kündigung berechtigt war, unterliegt keine der Parteien weiteren Verpflichtungen in Bezug auf den Vertrag, außer denen, die zum Zeitpunkt der Kündigung bereits erfüllt waren und solchen in Bezug auf Geheimhaltung und Nutzungsbeschränkung.

## XI. HÖHERE GEWALT

1. Wenn und soweit eine der Parteien an der ordnungsgemäßen Erfüllung einer ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag als direkte oder indirekte Folge eines Ereignisses höherer Gewalt gehindert oder verhindert wird, haftet diese Partei weder für eine Verzögerung noch für die Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen oder für deren Folgen.
2. Ereignisse höherer Gewalt sind unter anderem das Auftreten von (i) Naturgewalten wie z.B. Feuer, Erdbeben, Überschwemmungen, Epidemien; (ii) Unfälle, z. B. Explosionen, Schiffsunglücke, Autounfälle, Kontaminationen, Umweltverschmutzungen, (iii) vom Menschen verursachte Krisen, die außerhalb der angemessenen Kontrolle der Parteien liegen, z. B. Kriege, Unruhen, innere Unruhen, Terroranschläge, Streiks, Unterbrechungen der Lieferkette oder der

internationalen Containerschifffahrt, sowie (iv) staatliche Aktivitäten oder Verwaltungsmaßnahmen, unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Ergriffung, wie z. B. Embargos, Exportkontrollbestimmungen, Sperrungen oder Schließungen sowie (v) alle anderen Vorkommnisse, die ansonsten außerhalb der angemessenen Kontrolle der Parteien liegen, einschließlich ihrer jeweiligen direkten oder indirekten Auswirkungen.

3. Ungeachtet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden sind die Auswirkungen eines Ereignisses höherer Gewalt insbesondere Verzögerungen und/oder sonstige Hindernisse, die sich daraus ergeben, dass KHS Materialien und/oder Komponenten nicht zur Verfügung stehen, unabhängig davon, ob sich dies aus Langzeitfolgen einer Pandemie, einer Unterbrechung der Lieferkette oder aus Rohstoffknappheit ergibt, eines laufenden oder zukünftigen Krieges oder eines anderen bewaffneten Konflikts und/oder eines anderen unvorhersehbaren Ereignisses. KHS wird den Kunden unverzüglich informieren, wenn KHS bei der Vertragserfüllung Kenntnis von der Nichtverfügbarkeit von KHS-Materialien und/oder -Komponenten erlangt. Abweichend von Ziffer 4 ist für die Dauer der von KHS mitgeteilten Verzögerung keine der Parteien berechtigt, den Vertrag zu kündigen.
4. Sobald eine der Parteien Kenntnis davon erlangt, dass sie aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt an der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag gehindert oder gehindert wird, hat diese Partei die andere Partei schriftlich darüber sowie über die voraussichtliche Dauer der Behinderung und die daraus resultierenden Auswirkungen auf die Vertragserfüllung zu informieren. Mit dem Ziel, die nachteiligen Auswirkungen eines Ereignisses höherer Gewalt auf die Vertragserfüllung abzumildern, wird sich KHS bemühen, angemessene Maßnahmen zu ermitteln und dem Kunden vorzuschlagen, und die Parteien werden sich vor deren Umsetzung über die zusätzlichen Kosten für solche Maßnahmen einigen.
5. Unbeschadet des vorstehenden Punktes 3 werden die Parteien, wenn die Auswirkungen eines Ereignisses höherer Gewalt die Lieferung eines Teils des Lieferumfangs über sechs (6) Monate nach dem ursprünglichen Liefertermin hinaus verhindern, innerhalb von weiteren dreißig (30) Tagen das weitere Vorgehen besprechen und vereinbaren. Andernfalls kann jede Partei den Vertrag kündigen, jedoch nur in Bezug auf die nicht gelieferten Teile des Lieferumfangs wobei in diesem Fall die Regelungen gemäß Punkt X, 4, c gelten.

## **XII. KODEX UND VERJÄHRUNGSFRIST**

1. Der Vertrag ist ein Kodex, was bedeutet, dass, soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist, alle zusätzlichen oder alternativen Verpflichtungen, Verbindlichkeiten, Rechte und/oder Rechtsmittel, die nicht ausdrücklich im Vertrag festgelegt sind, ausgeschlossen sind.
2. Sämtliche Ansprüche des Kunden gegen KHS aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren mit Ablauf von 18 Monaten ab Lieferung des Lieferumfangs.

## **XIII. EU-VERORDNUNG 833/2014**

Ungeachtet anderslautender Bestimmungen in der Vereinbarung gilt Folgendes:

1. Der Kunde sichert zu und garantiert, dass er zu keinem Zeitpunkt, weder direkt noch indirekt, weder selbst noch durch Dritte, einige oder alle Teile des Lieferumfangs verkaufen, vermieten, verleasen oder anderweitig den Besitz und/oder das Eigentum daran Dritten gewähren wird, um folgendes zu erreichen, zu unterstützen oder zuzulassen:
  - a. die Wiederausfuhr solcher Maschinenteile in das Territorium der Russischen Föderation; und/oder
  - b. die Verwendung solcher Teile der Maschinen auf dem Territorium der Russischen Föderation.

2. Verstößt der Kunde gegen die Bestimmungen der vorstehenden Ziffer 1, ist KHS berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung zu kündigen. In Folge einer solchen Kündigung hat der Kunde KHS auf erstes schriftliches Anfordern den höheren der folgenden Beträge zu zahlen:
  - a. den vollen Vertragspreis, abzüglich (i) der Kosten, die KHS aufgrund der Kündigung erspart hat, und (ii) der Erlöse, die durch die Verwendung der zum Zeitpunkt der Kündigung noch nicht an den Kunden gelieferten Teile der Maschinen für andere Zwecke erzielt wurden; oder
  - b. die Summe aller Kosten und Aufwendungen, die KHS im Zusammenhang mit den im Rahmen des Vertrags ausgeführten oder auszuführenden Arbeiten entstanden sind.
3. Unbeschadet der Ansprüche von KHS gemäß vorstehender Ziffer 2 und unabhängig davon, ob der Vertrag gekündigt wurde, sondern als zusätzliche, unmittelbare Folge gilt im Falle eines Verstoßes des Kunden gegen die Bestimmungen der vorstehenden Ziffer 1 folgendes:
  - a. eine von KHS im Rahmen des Vertrages eingeräumte Lizenz und/oder ein Nutzungsrecht an den gelieferten Maschinenteilen, der dazugehörigen Software und/oder den in die Maschinen eingebetteten geistigen Eigentumsrechten von KHS und/oder Dritten erlischt unverzüglich und unwiderruflich; und
  - b. Der Kunde hat KHS, seine leitenden Angestellten, Direktoren, Kunden, Aktionäre und/oder verbundenen Unternehmen von allen Verlusten oder Schäden freizustellen und schadlos zu halten, einschließlich aller Bußgelder, Geschäftsverluste, entgangenen Gewinne und/oder anderer immaterieller Verluste oder Schäden, die die direkte oder indirekte Folge eines Verstoßes des Kunden gegen die Bestimmungen des vorstehenden Punktes 1 sind.

## **XIV. SALVATORISCHE KLAUSEL**

Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte eine Bestimmung unbeabsichtigt weggelassen worden sein, so hat dies nicht die Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen zur Folge. Die unwirksame oder fehlende Bestimmung ist durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem von den Parteien beabsichtigten rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

## **XV. ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND**

1. Der Vertrag sowie die nachstehende Schiedsvereinbarung unterstehen dem materiellen Recht der Schweiz ohne Bezugnahme auf deren Kollisionsnormen und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG).
2. Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben, werden ausschließlich und endgültig in Übereinstimmung mit der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von drei gemäß diesen Regeln ernannten Schiedsrichtern beigelegt. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Zürich, Schweiz, und das Verfahren wird in englischer Sprache geführt.